

Top:
------

## **Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/026/2021**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
04.11.2021	Samtgemeinderat	Entscheidung

### **Stellvertretung des Ratsvorsitzenden/ der Ratsvorsitzenden**

Gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschließt der Rat über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden. Er ist in seiner durch einfachen Beschluss (§ 66 Abs. 1 NKomVG) zu treffenden Entscheidung, wie er die Stellvertretung im Einzelnen regelt, frei.

Für die Dauer der Wahlperiode 2016 bis 2021 sind ein erster und ein zweiter stellvertretender Ratsvorsitzender benannt worden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat bestimmt zur/zum ersten stellvertretenden Ratsvorsitzenden

---

Der Samtgemeinderat bestimmt zur/zum zweiten stellvertretenden Ratsvorsitzenden

---